

*Verfahrensbestimmung
zur Regelung des Verfahrens und der
Bewertung der besonderen Leistungen zur
Vergabe von besonderen Leistungsbezügen*

*im Hochschulbereich für Angewandte
Wissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München
(VerfBestBesLeist – HAW)*

Januar 2025

**Verfahrensbestimmung
der Universität der Bundeswehr
München
zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe von besonderen
Leistungsbezügen
im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr
München
(VerfBestBesLeist - HAW)**

vom 24. Juni 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw - UniBwLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (BGBl 2004, Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2004), die durch Artikel 15 Abs. 39 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 und § 4 der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 13. Juni 2025 erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Verfahrensbestimmung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Verfahrensbestimmung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für den Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M (HAW/UniBw M) gemäß der UniBwLeistBV und der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren des HAW/UniBw M im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, die den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind oder entsprechend vergütet werden, sowie Personen, denen durch das BMVg die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen wurde. ³Sie gilt auch für Professorinnen und Professoren, die auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W gewechselt haben.

**§ 2
Besondere Leistungen, Leistungsstufen und Einmalzahlungen**

(1) ¹Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen über die Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren hinausgehen und im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sein. ²Leistungen, die in Nebentätigkeit erbracht werden, werden nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen in Höhe von je 150,00 Euro monatlich vergeben. ²Maximal ist die Gewährung von sieben Leistungsstufen gleichzeitig möglich.

³Die Anzahl der Leistungsstufen ergibt sich gemäß § 5 Abs. 5 in Abhängigkeit von den erreichten Punkten.

(3) ¹Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen und soll 5.000,00 Euro nicht überschreiten. ³Der wiederholte Erhalt einer Einmalzahlung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 3

Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar statt. ²Jede Professorin bzw. jeder Professor kann nach Ablauf einer dreijährigen Frist beginnend ab 1. Oktober im Jahr der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der UniBw M erstmals und nachfolgend alle drei Jahre bewertet werden (Bewertungssturnus). ³Bewertet werden besondere Leistungen, die im jeweils zurückliegenden Dreijahreszeitraum erbracht wurden (Bewertungszeitraum). ⁴Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 1. Oktober eines Jahres eingestellt wurden, verkürzt sich die dreijährige Frist nach Satz 2 um bis zu drei Monate. ⁵Professorinnen und Professoren der UniBw M, die ohne Bleibeverhandlung auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W wechseln, können bereits im ersten Jahr nach der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der UniBw M erstmalig besondere Leistungsbezüge beantragen, sofern ihre Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor der UniBw M zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre zurückliegt. ⁶Die Auszahlung der besonderen Leistungsbezüge beginnt jeweils im auf die Antragstellung folgenden Jahr für die Dauer von drei Jahren. ⁷Im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 findet die dreijährige Frist nach Satz 2 sowie die Regelung des Satzes 6 keine Anwendung.

(2) Es gibt keine Vorabquotierung für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin bzw. des Professors. ²In dem Antrag ist unter Verwendung des Formblattes für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 4 zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. ³Mit Abgabe dieses Antrags muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verbindlich erklären, ob die Leistungen nach dem lehr- oder dem forschungsbetonten Bewertungsschema evaluiert werden sollen. ⁴Der Antrag ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens bis zum 30. September vorzulegen. ⁵Die Einreichung in elektronischer Form ist zulässig. ⁶Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet. ²Wenn zu erwarten ist, dass besondere Leistungen dauerhaft erbracht werden, kommt bei der dritten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an der UniBw M nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 2 der UniBwLeistBV eine unbefristete Gewährung der Leistungsstufen, die sich aus dem Mittelwert der in den letzten drei Bewertungsrunden erreichten Leistungsstufen ergeben, in Betracht (siehe Anlage 2). ³Bei einem erheblichen Leistungsabfall können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft widerrufen werden. ⁴Ein erheblicher Leistungsabfall liegt vor, wenn weniger als die Hälfte der der Entfristung zug-

rundliegenden Punktzahl erreicht wird.⁵Zur Überprüfung sind von der Professorin bzw. dem Professor ihre oder seine besonderen Leistungen jeweils nach Ablauf von sechs Jahren nachzuweisen (siehe Anlage 3).⁶Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(6) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet bis zum 31. Januar des Folgejahres nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind der Personalakte beizufügen.

(7) Bis zum 31. Mai eines Jahres berichtet die Präsidentin bzw. der Präsident dem Verwaltungsrat der UniBw M über die Anzahl der bisher vergebenen Leistungsstufen.

§ 4 Besoldungskommission

(1) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Besoldungskommission für den HAW/UniBw M unterstützt, an welche sie bzw. er die Anträge zunächst weitergibt. ²Der Besoldungskommission gehören stimmberechtigt an:

1. eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des HAW/UniBw M als Vorsitzende bzw. Vorsitzender
2. drei Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der UniBw M, die jeweils eine der Fakultäten BW, ETTI und MB repräsentieren müssen.

³Die zivile Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Kommission. ⁴Bei Anträgen von schwerbehinderten Professorinnen bzw. Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Kommission sollen über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ²Die Professorinnen und Professoren gemäß Satz 2 Nr. 2 werden vom Leitungsgremium für die Dauer von drei Bewertungsrounden bestellt. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Mitglied der Besoldungskommission, darf sie oder er an der Beratung und Entscheidung über den Antrag nicht teilnehmen. ²Für diesen Fall ist vom Leitungsgremium eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter für die jeweilige Besoldungskommission zu benennen.

§ 5

Bewertungskriterien für die Vergabe von Leistungsstufen, Berechnung von zu gewährenden Leistungsstufen

(1) ¹Für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen erarbeitet die Besoldungskommission einen Vorschlag. ²Dabei werden folgende Bewertungskriterien in vier Evaluierungsbereichen zu Grunde gelegt:

1. Lehre
 - 1.1. Lehrquantität
 - 1.2. Lehrqualität: Lehrevaluation
 - 1.3. Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden
 - 1.4. Besondere Leistungen in der Lehre
2. Forschung
 - 2.1. Drittmittel
 - 2.2. Publikationen
 - 2.3. Besondere Leistungen in der Forschung
3. Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung
 - 3.1. Selbstverwaltung
 - 3.2. Nachwuchsförderung
4. Sonstige besondere Leistungen.

(2) ¹Die angezeigten und nachgewiesenen Leistungen einer Professorin bzw. eines Professors in den Bewertungskriterien werden anhand von Punkten eingeschätzt. ²Die Erweiterte Hochschulleitung (EHL) beschließt Schwellenwerte für die Einschätzung der Leistung anhand von Punkten (Anlage 7). ³Die Schwellenwerte bedürfen der Zustimmung des Leitungsgremiums.

(3) ¹Die Berücksichtigung derselben Leistung einer Professorin bzw. eines Professors in verschiedenen Bewertungskriterien ist grundsätzlich nicht möglich. ²Nähere Angaben über die Erhebung und Quantifizierung der Leistungen der Professorinnen und Professoren für die Bewertungskriterien finden sich in Anlage 1.

(4) Die von einer Professorin bzw. einem Professor erreichten Punkte bilden die Grundlage für die Festlegung der zu gewährenden Leistungsstufen gemäß § 2 Abs. 2.

(5) ¹Folgende Punktzahlen ergeben die Anzahl der Leistungsstufen:

- 6 bis 8 Punkte	eine Stufe
- 9 bis 10 Punkte	zwei Stufen
- 11 bis 12 Punkte	drei Stufen
- 13 bis 14 Punkte	vier Stufen
- 15 bis 16 Punkte	fünf Stufen
- 17 bis 18 Punkte	sechs Stufen
- ab 19 Punkten	sieben Stufen.

²Sofern die Mittel für die Gewährung der nach diesem Schema ermittelten Leistungsstufen nicht ausreichen, ist das Leitungsgremium im Rahmen der einzuhaltenden Kostenneutralität berechtigt und verpflichtet, das Schema vor oder nach den jeweiligen Antragstellungen entsprechend zu verändern.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verfahrensbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und gilt erstmals für die Bewertung von Anträgen auf besondere Leistungsbezüge im Jahr 2026. ²Sie soll nach drei Jahren evaluiert werden. ³Die Verfahrensbestimmung vom 28. Juli 2011 tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.

(2) Professorinnen und Professoren in den Bewertungsrunden 2026 und 2027 können eine Bewertung ihrer Leistungen nach der bisher gültigen Verfahrensbestimmung vom 28. Juli 2011 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 19. September 2024, vom 20. November 2024 und vom 26. März 2025 sowie des Beschlusses der Erweiterten Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München zu den Schwellenwerten vom 15. Mai 2024 sowie der Zustimmung des Leitungsgremiums zu den Schwellenwerten vom 12. August 2024.

Neubiberg, den 24. Juni 2025

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Verfahrensbestimmung wurde am 24. Juni 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 1. Juli 2025.

Anlage 1: Erhebung und Quantifizierung der Daten; Durchführungshinweise

Die Erhebung und Quantifizierung der Daten erfolgt unabhängig von der Wahl des lehrbetonten oder des forschungsbetonten Bewertungsschemas wie nachfolgend dargestellt.

1. Lehre

Im Evaluierungsbereich Lehre werden bei Wahl des lehrbetonten Bewertungsschemas maximal 11 Punkte und bei Wahl des forschungsbetonten Bewertungsschemas maximal 9 Punkte vergeben.

1.1. Lehrquantität

Beim Bewertungskriterium „Lehrquantität“ sind bei Wahl des lehrbetonten Bewertungsschemas maximal vier Punkte erreichbar. Bei Wahl des forschungsbetonten Bewertungsschemas sind beim Bewertungskriterium „Lehrquantität“ maximal drei Punkte erreichbar.

Die Datenerhebung erfolgt durch **eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Formular zur Erfassung des persönlich erbrachten Lehrdeputats** (Anlage 5), das mit der Antragstellung eingereicht werden muss.

Hinweise:

- Im Formular (Anlage 5) sind in Übereinstimmung mit der Deputatsmeldung nach AR C-1345/3, Ziffer 501 nur die von der Professorin bzw. vom Professor persönlich gehaltenen Lehrveranstaltungen anzugeben.
- Von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern gehaltene Lehrveranstaltungen sind **nicht** auf das eigene Deputat der Professorinnen und Professoren **anzurechnen und daher nicht im Formular anzugeben**.
- Eine **Ausnahme** gilt für **Lehrveranstaltungsstunden, die aus dt.ec.bw-Mitteln finanzierte Wissenschaftliche Mitarbeitende erbringen**. Diese werden **bis zur Erfüllung des Lehrdeputats** der Professorin bzw. des Professors zugerechnet. (Beschluss des Leitungsgremiums vom 3. November 2021)
- Veranstaltungen, die von mehreren Lehrenden (Professorinnen und Professoren) *gemeinsam durchgeführt werden*, sind **nur im Umfang des eigenen Anteils anrechenbar**.
- Veranstaltungen, die zeitgleich für verschiedene Studiengänge mit verschiedenen Modul-Nummern gehalten werden („Mehrfachnutzung“ von Vorlesungen), zählen nur einmal.
- **Es werden nur Veranstaltungen in die Lehrquantität einbezogen, bei denen von mindestens einer bzw. einem Studierenden Leistungsnachweise erbracht wurden.**
- Promotionsseminare und ähnliche Veranstaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Betreute **Abschlussarbeiten** werden mit **bis zu 12 TWS je Studienjahr** angerechnet.
- **Ermäßigungen des Lehrdeputats** werden in Höhe des Solldeputats ausgeglichen¹. Während der Ermäßigung tatsächlich gehaltene Lehrveranstaltungen werden zusätzlich berücksichtigt. Dies gilt nicht für Ermäßigungen des Lehrdeputats aufgrund Inanspruchnahme eines Forschungsfreiraums.

Werden im Bewertungszeitraum durchschnittlich weniger als 37,8 TWS nach diesen Kriterien erbracht und liegen keine Ermäßigungsgründe im o.g. Sinne vor, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal 50 Prozent der erreichten Punkte gewertet.

Die zentrale Deputatsmeldung für die Fakultät (Querliste), die jedes Jahr im Oktober durch die Dekanin bzw. den Dekan vorgelegt werden muss, wird zum Abgleich herangezogen.

¹Z. B. wird ein Forschungsfreiraum im Umfang von zwei Trimestern mit 28 TWS ausgeglichen. Eine zweijährige Amtszeit als Dekanin oder Dekan wird im Umfang von 42 TWS ausgeglichen.

1.2. Lehrqualität: Lehrevaluation

Beim Bewertungskriterium „Lehrqualität: Lehrevaluation“ sind unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas maximal zwei Punkte erreichbar.

Die Lehrevaluation wird von den Fakultäten jeweils zentral organisiert. Die Dekanin bzw. der Dekan meldet zum 1. November jeden Jahres in einer Übersicht die Evaluationsnoten der Professorinnen und Professoren. Für überdurchschnittlich gute Evaluationsergebnisse wird 1 Punkt, für weit überdurchschnittliche Evaluationsergebnisse werden 2 Punkte vergeben.

Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge werden **nicht berücksichtigt**.

1.3. Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden

Beim Bewertungskriterium „Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden“ sind unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas maximal drei Punkte erreichbar.

Zur Beurteilung der Lehrqualität wird neben den Evaluationsergebnissen (vgl. Punkt 1.2) eine zentrale Befragung der Studierenden jeweils am Ende des Bachelor- und des Masterstudiums durchgeführt. Im Bachelorstudiengang Aeronautical Engineering wird die Befragung nach dem 7. Trimester, d. h. nach dem akademischen Studienabschnitt an der UniBw M, durchgeführt. Die Studierenden müssen hierbei beantworten, wen sie als beste Dozentin bzw. besten Dozenten im Studium unter Zugrundelegung folgender Fragen bezeichnen würden:

Welche Dozentin bzw. welcher Dozent hat didaktisch besonders gut konzipierte Lehrveranstaltungen angeboten und den Stoff besonders verständlich und anschaulich vermittelt?

Welche Dozentin bzw. welcher Dozent hat Ihnen besonders gehaltvolles und vertieftes theoretisches Wissen vermittelt?

Welche Dozentin bzw. welcher Dozent war für Fragen und Probleme der Studierenden besonders aufgeschlossen?

Wer hat Stoff und Methodik so vermittelt, dass Sie glauben, auch langfristig etwas davon behalten und anwenden zu können?

Die Studierenden können bis zu einem Viertel der am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren nominieren. Da im Masterstudiengang Computer Aided Engineering aus einer Vielzahl (sechs) von Vertiefungsrichtungen zu wählen ist und damit entsprechend viele Lehrende am Studiengang beteiligt sind, wird die Zahl der zu Nominierenden auf ein Viertel der Anzahl an Professorinnen und Professoren reduziert, die eine Studierende bzw. ein Studierender während ihres bzw. seines Studiums maximal gehört haben kann.

Die Umfrage findet in dem Zeitraum statt, in dem die Studierenden ihre Bachelor- bzw. Masterarbeiten abgeben, und endet alljährlich mit Ablauf des 31. Oktobers. Die Umfrage wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes zentral ausgewertet und für jede Fakultät ein Ranking gemeinsam für das Bachelor- und Masterstudium erstellt. Dieses Ranking umfasst entsprechend dem Bewertungszeitraum drei Jahre. Die ersten 10 Prozent der am besten bewerteten Professorinnen und Professoren erhalten drei Punkte, die nachfolgenden 15 Prozent erhalten zwei Punkte und die nächsten 25 Prozent einen Punkt.

Eigene Angaben der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge **werden nicht berücksichtigt**.

1.4. Besondere Leistungen in der Lehre

Beim Bewertungskriterium „Besondere Leistungen in der Lehre“ sind bei Wahl des lehrbetonten Bewertungsschemas maximal zwei Punkte erreichbar. Bei Wahl des forschungsbetonten Bewertungsschemas ist beim Bewertungskriterium „Besondere Leistungen in der Lehre“ maximal ein Punkt erreichbar.

Besondere Leistungen in der Lehre sind von der Professorin bzw. vom Professor in einer Anlage zum Antrag selbst darzustellen und zu begründen.

2. Forschung

Im Evaluierungsbereich Forschung werden bei Wahl des lehrbetonten Bewertungsschemas maximal 9 Punkte und bei Wahl des forschungsbetonten Bewertungsschemas maximal 11 Punkte vergeben.

2.1. Drittmittel

Beim Bewertungskriterium „Drittmittel“ sind bei Wahl des lehrbetonten Bewertungsschemas maximal vier Punkte erreichbar. Bei Wahl des forschungsbetonten Bewertungsschemas sind beim Bewertungskriterium „Drittmittel“ maximal fünf Punkt erreichbar.

Für jedes Bewertungsschema sind Schwellenwerte für jede Fakultät festgelegt (siehe Anlage 7). Es wird nicht unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Drittmitteln. Berücksichtigt wird die volle Einwerbungshöhe der Drittmittel (Nettobetrag inklusive Overhead) zum **Einwerbungszeitpunkt** (Datum der Vertragsunterzeichnung) – unabhängig von der Laufzeit des Drittmittelprojekts. **Nicht berücksichtigt werden Drittmittelprojekte, aus denen die Professorin bzw. der Professor eine Forschungszulage erhält.**

Die Erhebung der Drittmittelwerte erfolgt zentral durch das Controlling. **Eigene Angaben** der Professorin bzw. des Professors im Antrag auf besondere Leistungsbezüge sind **nicht erforderlich**.

Darüber hinaus können eingeworbene **ITIS-Projekte** berücksichtigt werden. Hierfür ist eine von der Professorin bzw. dem Professor beizubringende Bestätigung des Geschäftsführers der ITIS GmbH über die Projektsumme, den Vertragsabschluss (Datum der Vertragsunterzeichnung), die Projektnummer, den Projektnamen sowie den Auftraggeber notwendig. Ohne Bestätigung der Projektdaten ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Die Bestätigung muss zusammen mit dem Antrag bis zum Stichtag am 30. September vorliegen.

Die Höhe der **Projektmittel, die im Rahmen von dtec.bw zur Verfügung gestellt worden sind**, findet bei der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen beim Bewertungskriterium „Drittmittel“ **keine Berücksichtigung** (Beschluss des Leitungsgremiums vom 3. November 2021).

Für die **Ausübung der Projektleitung oder der Teilprojektleitung** eines dtec.bw-Projektes **kann** unter Berücksichtigung der Spezifika des jeweiligen Projektes (z. B. Anzahl der mitwirkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Anzahl externer Kooperationspartner, Koordinierungsaufwand etc.) die Vergabe von einem oder zwei Punkten in den Evaluierungsbereichen „Forschung“ oder „Sonstige besondere Leistungen“ erfolgen.

2.2. Publikationen

Beim Bewertungskriterium „Publikationen“ sind bei Wahl des lehrbetonten Bewertungsschemas maximal vier Punkte erreichbar. Bei Wahl des forschungsbetonten Bewertungsschemas sind beim Bewertungskriterium „Publikationen“ maximal fünf Punkt erreichbar.

Die folgende Einteilung der Publikationen in Kategorien und die Gewichtung gilt für alle Fakultäten:

Kategorie	Gewichtung
Wissenschaftliche Monografie (Publikation in einem Wissenschaftsverlag; kein Eigenverlag / Self-Publishing)	36-fach
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel in wissenschaftlicher Zeitschrift mit Peer-Reviewverfahren • Herausgeberwerk (Buch mit Beiträgen verschiedener Autoren, von einem oder mehreren Herausgebern editiert, Herausgeberschaft eines Zeitschriften-sonderheftes oder Juristischen Kommentars) • Herausgabe Konferenzband (Sammlung der Beiträge einer wissenschaftlichen Tagung) 	9-fach
<ul style="list-style-type: none"> • Sammelbandbeitrag (eine in sich geschlossene Publikation, die einen selbstständigen Beitrag eines Buches ausmacht) • Referierter Konferenzbeitrag (Beitrag zu einem Konferenzband mit peer-review des Fullpapers) • Artikel in wissenschaftlicher Zeitschrift/Fachzeitschrift ohne Review-Verfahren • Beitrag in einem Juristischen Kommentar 	6-fach
Konferenzbeitrag mit Auswahlverfahren und Fullpaper ohne peer-review des Fullpapers	3-fach
Vortrag auf Konferenz / Kongress mit Reviewverfahren	2-fach
Konferenzbeitrag (Beitrag zu einem Konferenzband ohne peer-review) Vortrag auf Konferenz / Kongress ohne Reviewverfahren Posterpräsentation auf Konferenz / Kongress (mit und ohne Review-Verfahren) Institutspublikation (Publikationen und Beiträge in Publikationen, die von einer Fakultät, einem Institut oder Forschungszentrum bzw. –institut oder einer Forschungsinitiative herausgegeben bzw. veröffentlicht werden)	1-fach

Alle wissenschaftlichen Publikationen (inkl. Open-Access-Publikationen) werden gemäß den oben genannten Kategorien und Kriterien bewertet. Für die Bewertung ist generell maßgeblich, ob es sich um eine **wissenschaftliche** Publikation handelt.

Die berücksichtigungsfähigen Verlage für die Zuordnung der Journal Article und Konferenzen zu den oben angeführten Kategorien werden in einer Querliste erfasst, die von den Fakultäten erstellt und zwischen Fakultäten und Universitätsbibliothek abgestimmt wird.

Für die gewichteten Publikationen sind gemeinsame Schwellenwerte für die Fakultäten des Hochschulbereichs festgelegt (siehe Anlage 7).

Die Datenerhebung zur Art und Anzahl der Publikationen erfolgt durch die Universitätsbibliothek anhand des Forschungsinformationssystems Athene-Forschung. **Die Vollständigkeit der Informationen im System mit Stichtag 30. September im Jahr der Antragstellung ist von der Professorin bzw. dem Professor zu verantworten. Eigene Angaben im Antrag sind nicht erforderlich und werden nicht berücksichtigt.**

2.3. Besondere Leistungen in der Forschung

Beim Bewertungskriterium „Besondere Leistungen in der Forschung“ ist unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas ein Punkt erreichbar.

Besondere Leistungen in der Forschung sind von der Professorin bzw. vom Professor selbst in einer Anlage zum Antrag darzustellen und zu begründen. Hier können zum Beispiel Forschungspreise, Mitarbeit in einem Sonderforschungsbereich (SFB), Einwerbung von Forschungsprojekten und Forschungstätigkeiten mit besonderer Außenwirkung für die UniBw M bewertet werden. Die Liste ist nicht abschließend.

3. Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung

Im Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung werden unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas maximal 6 Punkte vergeben.

3.1. Selbstverwaltung

Beim Bewertungskriterium „Selbstverwaltung“ sind unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas maximal drei Punkte erreichbar.

Bewertet wird die Arbeitsbelastung der Professorin bzw. des Professors in der Selbstverwaltung. Ein Punkt wird bzw. zwei Punkte werden vergeben für ein Engagement, das über das übliche Maß der Aufgabenerfüllung in der Selbstverwaltung überdurchschnittlich bzw. weit überdurchschnittlich hinausgeht. Für ein herausragendes Engagement in der akademischen Selbstverwaltung werden drei Punkte vergeben.

Nicht berücksichtigt werden Ämter, für die Funktions-Leistungsbezüge vergeben werden. Sofern für die Wahrnehmung einer Aufgabe in der akademischen Selbstverwaltung eine fakultätsinterne Deputatsermäßigung gewährt wird, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wählen, ob die Deputatsreduktion oder die Wahrnehmung der Aufgabe in der akademischen Selbstverwaltung berücksichtigt werden sollen.

Für die Bewertung sind von der Professorin bzw. dem Professor alle Ämter und Tätigkeiten, die im Bewertungszeitraum im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen wurden, und die jeweilige Arbeitsbelastung in einer Anlage zum Antrag auf besondere Leistungsbezüge selbst anzugeben.

3.2. Nachwuchsförderung

Beim Bewertungskriterium „Nachwuchsförderung“ sind unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas maximal drei Punkte erreichbar.

Berücksichtigungsfähig sind als Betreuerin bzw. Betreuer an der UniBw M abgeschlossene kooperative Promotionen sowie externe kooperative Promotionen, die in Kooperation mit anderen Universitäten betreut wurden. Alle betreuten Promotionen sind durch die Professorin bzw. den Professor im Antrag auf besondere Leistungsbezüge anzugeben.

4. Sonstige besondere Leistungen

Im Bereich „Sonstige besondere Leistungen“ sind unabhängig von der Wahl des Bewertungsschemas maximal drei Punkte erreichbar.

Unter „sonstigen besonderen Leistungen“ werden besondere Leistungen bewertet, die nicht in den Bereichen „Lehre“, „Forschung“ sowie „Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung“ genannt sind, diesen Bereichen aber angehören (§ 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr, z. B. Patente). Darüber hinaus können Leistungen bewertet werden, die keinem

vorgenannten Bereich zuzuordnen sind, z. B. große Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, eingeladene Vorträge, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Gleichstellungsförderung, Nachhaltigkeitsförderung, Förderung von Ausgründungen (ohne eigene wirtschaftliche Beteiligung), Internationalisierung etc.. Die Liste ist nicht abschließend.

Leistungen, für die im Rahmen einer Nebentätigkeit ein Honorar bezogen wird, sind nicht im Antrag aufzuführen und können generell nicht berücksichtigt werden (siehe auch § 2 Abs. 1).

Die aufgeführten Leistungen werden in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet. Sie stellen das über das üblicherweise zu erwartende Maß hinausgehende Engagement der Professorin bzw. des Professors dar. Dabei entspricht ein überdurchschnittliches Gesamtengagement einem Punkt, ein weit überdurchschnittliches Gesamtengagement zwei Punkten und ein außergewöhnliches Gesamtengagement drei Punkten.

Die sonstigen besonderen Leistungen sind von der Professorin bzw. vom Professor selbst in einer Anlage zum Antrag darzustellen und möglichst kurz und präzise zu begründen. Anlagen zur Dokumentation der sonstigen besonderen Leistungen sind nicht notwendig.

Anlage 2: Entfristung und Folgeantrag

Wenn zu erwarten ist, dass besondere Leistungen dauerhaft erbracht werden, kommt bei der dritten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an der UniBw M nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 2 der UniBwLeistBV eine unbefristete Gewährung der Leistungsstufen, die sich aus dem Mittelwert der in den letzten drei Bewertungsrunden erreichten Leistungsstufen ergeben, in Betracht.

Frühestens drei Jahre nach der Bewertungsrunde, in der eine Entfristung erfolgte, sind Professorinnen und Professoren erneut berechtigt, einen Antrag auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung zu stellen (= freiwilliger Folgeantrag). Das Ergebnis dieses freiwilligen Folgeantrags fließt in eine neue Berechnung des Mittelwerts der in den letzten drei Bewertungsrunden erreichten Leistungsstufen ein. Für den neu errechneten Mittelwert gelten folgende Regelungen:

- Entspricht der neue Mittelwert einer höheren Anzahl von Leistungsstufen, wird die Differenz zwischen den bereits unbefristet gewährten und den aus dem höheren Mittelwert resultierenden Leistungsstufen zusätzlich unbefristet gewährt.
- Entspricht das Einzelergebnis des Folgeantrags einer höheren Anzahl von Leistungsstufen, der neu errechnete Mittelwert hingegen nicht, wird die Differenz zwischen den bereits unbefristet gewährten und den im Folgeantrag erreichten Leistungsstufen befristet für drei Jahre gewährt.
- Entspricht der neue Mittelwert einer geringeren Anzahl von Leistungsstufen als derjenigen, die zuletzt entfristet wurde, führt dies nur zu einer Reduzierung der unbefristet gewährten Leistungsstufen, wenn die im Folgeantrag erreichte Punktzahl weniger als die Hälfte der für die Entfristung maßgeblichen durchschnittlichen Punktzahl beträgt (= Definition für einen „erheblichen Leistungsabfall“); beträgt die im Folgeantrag erreichte Punktzahl weniger, jedoch mindestens die Hälfte der für die Entfristung maßgeblichen durchschnittlichen Punktzahl, werden die unbefristet gewährten Leistungsstufen weiterhin unverändert gewährt.

Falls nach erfolgter Entfristung nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einen freiwilligen Folgeantrag zu stellen, gilt folgende Regelung:

Zur Prüfung der besonderen Leistungen auf einen „erheblichen Leistungsabfall“ nach Entfristung sind Professorinnen bzw. Professoren gehalten, ihre besonderen Leistungen im Rahmen einer Schlanken Evaluation jeweils nach Ablauf von sechs Jahren (= jede zweite regelmäßige Bewertungsrunde) nachzuweisen (siehe § 3 Abs. 4 S. 4 und 5 sowie Anlage 3).

Anlage 3: Schlanke Evaluation nach Entfristung

Sechs Jahre nach erfolgter Entfristung wird die durch § 8 Abs. 2 UniBwLeistBV vorgegebene Überprüfung der Leistungskontinuität im Rahmen einer Schlanke Evaluation vorgenommen, sofern seit der Entfristung oder der letzten Schlanke Evaluation kein freiwilliger Folgeantrag gestellt wurde.

Der Senat hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2021 das Verfahren zur Schlanke Evaluation entfristet gewährter besonderer Leistungsbezüge beschlossen. Im Rahmen der Schlanke Evaluation ist die Hälfte der Punkte der für die Entfristung maßgeblichen durchschnittlichen Punktzahl in den folgenden **quantifizierbaren** Bewertungskriterien, die größtenteils zentral erhoben werden, nachzuweisen. Mit Ausnahme der Angaben zur Lehrquantität und der kooperativen Promotionen sind die Leistungen in diesen Bewertungskriterien nicht gesondert im Antrag nachzuweisen:

- **Lehrquantität** (eigene Angaben im Formular zur Erfassung der Lehrquantität)
- **Lehrqualität: Lehrevaluation**
- **Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden**
- **Drittmittel**
- **Veröffentlichungen**
- **Kooperative Promotionen** (eigene Angaben im Antrag)

Für die genannten quantifizierbaren Bewertungskriterien gelten die Regelungen und Durchführungshinweise aus Anlage 1.

Bei der Schlanke Evaluation werden zunächst **nur die o. g. quantifizierbaren Bewertungskriterien** abgefragt bzw. zentral erhoben werden. **Qualitative Bewertungsbereiche, z. B. Besondere Leistungen in Lehre und Forschung oder Sonstige besondere Leistungen, werden nicht berücksichtigt.**

Zur Überprüfung der Leistungskontinuität bzw. Prüfung auf einen „erheblichen Leistungsabfall“ werden **beim Vergleich** der der Entfristung zugrundeliegenden durchschnittlichen Punktzahl und der Punkte, die im Rahmen der Schlanke Evaluation erreicht werden, **ebenfalls nur die quantifizierbaren Kriterien berücksichtigt**. Betrachtet wird zunächst nur der dem Zeitpunkt der Schlanke Evaluation unmittelbar vorausgehende Dreijahreszeitraum.

Falls die Überprüfung der quantifizierbaren Leistungen der vergangenen drei Jahre auf einen erheblichen Leistungsabfall hinweist (= weniger als die Hälfte der für die Entfristung maßgeblichen durchschnittlichen Punktzahl in diesen Bewertungskriterien vorliegt), werden - sozusagen im zweiten Schritt - unter Berücksichtigung der **qualitativen** Bewertungsbereiche zusätzliche Leistungen aus diesen drei Jahren betrachtet.

Sollte nach einer Prüfung der quantitativen und qualitativen Leistungen der vergangenen drei Jahre ein erheblicher Leistungsabfall vorliegen, werden - im dritten Schritt - zusätzlich Leistungen in den quantitativen und qualitativen Bewertungsbereichen aus dem ersten Dreijahreszeitraum der zurückliegenden sechs Jahre betrachtet.

Anträge auf besondere Leistungsbezüge nach erfolgter Schlanke Evaluation sind nach jeweils drei Jahren freiwillig möglich und werden wie freiwillige Folgeanträge nach Entfristung behandelt (vgl. Anlage 2).

Anlage 4**Deckblatt zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge
im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften**

Antragsdaten				
Name, Vorname:				
Fakultät:				
Diensteintritt oder Jahr der letzten Bewertung:				
Anzahl zuletzt gewährter Leistungsstufen:				
Art der Evaluierung (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	lehrbetont	<input type="checkbox"/>	forschungsbetont

Selbstevaluierung

Folgende Daten werden zentral erhoben und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden:

- Lehrqualität: Evaluation (Fakultät)
- Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden
- Drittmittel (Controlling)
- Publikationen (Athene-Forschung)

Sollten in Bezug auf die hier genannten Bewertungskriterien Besonderheiten bestehen, die nicht von den zentralen Systemen der Universität erfasst bzw. berücksichtigt werden, geben Sie diese bitte gesondert im Antrag an. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Antrag inklusive Anlagen nicht mehr als 20 Seiten umfasst.

Ferner sind zu den nachfolgenden Bewertungskriterien Angaben im Antrag erforderlich, sofern hier Punkte beantragt werden:

Lehrquantität
Selbst gehaltene Lehrveranstaltungen und betreute Abschlussarbeiten: Bitte füllen Sie das Formular zur Erfassung Ihres persönlich erbrachten Lehrdeputats aus und reichen Sie es zusammen mit diesem Formular ein.

Besondere Leistungen in der Lehre	Punktevorschlag (lehrbetont: max. 2 Punkte, forschungsbetont: max. 1 Punkt)

Besondere Leistungen in der Forschung	Punktevorschlag (maximal 1 Punkt)
---------------------------------------	--------------------------------------

--	--

Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung	Punktevorschlag (maximal 3 Punkte)

Kooperative Promotionen	Gesamtzahl

Sonstige besondere Leistungen	Punktevorschlag (maximal 3 Punkte)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5: Formular zur Erfassung der Lehrquantität

Erfassung der Lehrquantität und Betreuungstätigkeiten zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen (HAW)¹
für den Zeitraum 01.10.JJJJ bis 30.09.JJJJ

Vorname	<input type="text"/>	Forschungsfreiraum			Lehrdeputatsreduktion (L)			
Name	<input type="text"/>	HT	WT	FT	Funktion		F	L
Fakultät	bitte wählen Sie...	Studienjahr 1	NEIN	NEIN	NEIN	KEINE	0	-
		Studienjahr 2	NEIN	NEIN	NEIN	KEINE	0	-
		Studienjahr 3	NEIN	NEIN	NEIN	KEINE	0	-

Anmerkungen (optional)
Bitte tragen Sie hier ggf. Ihre Anmerkungen zu Forschungsfreiräumen und Angaben zu sonstigen Lehrdeputatsreduktionen ein.

Bitte geben Sie hier die von Ihnen persönlich erbrachte Lehre an. Von WMs gehaltene Lehre ist nicht auf das eigene Deputat anzurechnen. ²	Lehrveranstaltungen²		Betreuungstätigkeiten³							
	Summe der Lehrveranstaltungen (Präsenz / virtuell) im Studienjahr in Anzahl TWS		Gesamtzahl der von Ihnen betreuten Bachelor- und Masterarbeiten sowie ing.-wiss. Studienarbeiten (BA, MA, ISA) Gewichtung BA: 0,5; MA: 0,8; ISA: 0,3							
		TWS	Anzahl BA	gewichtet	Anzahl MA	gewichtet	Anzahl ISA	gewichtet	Σ^3	Σ
	Studienjahr	Studienjahr 1	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0
	Studienjahr 2	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,00
	Studienjahr 3	0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,00

¹Maßgeblich in Hinblick auf den Umfang der Lehrverpflichtung, die Anrechnung von Betreuungstätigkeiten, die Ermäßigung des Deputats etc. ist die Bereichsdienstvorschrift C-1345/3 Umfang der Lehrverpflichtung an den Universitäten der Bundeswehr ("Deputatserlass").
Link zum Deputatserlass: <https://wiki.unibw.de/display/DAT/Lehrende+und+Forschende>

²Lehrveranstaltungsstunden, die aus dtec.bw-Mitteln finanzierte Wissenschaftliche Mitarbeitende erbringen, werden bis zur Erfüllung des Lehrdeputats der Professorin bzw. des Professors zugerechnet (Beschluss des Leitungsgremiums vom 3. November 2021).

³Betreuungstätigkeiten können insgesamt bis zu einem Umfang von 4 TWS pro Trimester im HAW-Bereich angerechnet werden (vgl. Ziff. 215 C-1345/3 Deputatserlass). Die ausgewiesene Summe berücksichtigt die maximal anrechenbare Summe von insgesamt 12 TWS pro Studienjahr.

Anlage 6: Evaluierungsformular für Schlanke Evaluation**„Schlanke“ Evaluation entfristet gewährter besonderer Leistungsbezüge
im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften****Überprüfung der Leistungskontinuität gemäß § 8 Abs. 2
Leistungsbezügeverordnung UniBw - UniBwLeistBV**

Name, Vorname:	
Fakultät:	
Jahr der Entfristung:	
Anzahl der entfristet gewährten Leistungsstufen:	

Bewertungszeitraum 01.10.JJJJ bis 30.09.JJJJ

Folgende Daten werden zentral erhoben und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden:

- Lehrqualität: Lehrevaluation
- Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden
- Drittmittel (Controlling)
- Veröffentlichungen (Athene-Forschung)

Ferner sind zu den nachfolgenden Bewertungskriterien eigene Angaben erforderlich:

Lehrquantität
Bitte füllen Sie das Formular zur Erfassung Ihres persönlich erbrachten Lehrdeputats aus und reichen Sie es zusammen mit diesem Formular ein.

Kooperative Promotionen	Gesamtzahl

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7

Schwellenwerte für die Fakultäten des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

Beschlussnummer: B 04-07/24, Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung am 15. Mai 2024;

Zustimmung des Leitungsgremiums 12. August 2024

Bewertung	lehrbetont		forschungsbetont	
	ETTI, MB	BW	ETTI, MB	BW
Schwellenwert / Fakultät	ETTI, MB	BW	ETTI, MB	BW
Lehrquantität Selbst gehaltene Lehrveranstaltungen und betreute Abschlussarbeiten (max. 12 TWS im Studienjahr)	Max.4 Punkte 1 = über 42 TWS jährlich durchschnittlich 2 = über 44 TWS jährlich durchschnittlich 3 = über 46 TWS jährlich durchschnittlich 4 = über 48 TWS jährlich durchschnittlich		Max. 3 Punkte 1 = über 42 TWS jährlich durchschnittlich 2 = über 44 TWS jährlich durchschnittlich 3 = über 46 TWS jährlich durchschnittlich	
	Jeweils gemäß Anlage 1 pro Studienjahr. Werden im Bewertungszeitraum durchschnittlich weniger als 37,8 TWS Lehre pro Studienjahr nach den in Anlage 1 genannten Kriterien erbracht und liegen keine Ermäßigungsgründe im Sinne von Anlage 1 vor, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal 50 Prozent der erreichten Punkte gewertet.			
Lehrqualität: Lehrevaluation (max. 2 Punkte)	1 = Evaluationsnote besser als 2,0 2 = Evaluationsnote besser als 1,5			
Lehrqualität: Zentrale Befragung der Studierenden (max. 3 Punkte)	3 = Vergabe an die 10% der Professorinnen/Professoren der Fakultät, die in der Befragung am besten bewertet wurden 2 = Vergabe an die nachfolgenden 15% gemäß Umfrage 1 = Vergabe an die nachfolgenden 20% gemäß Umfrage			
Besondere Leistungen in der Lehre (lehrbetont: max. 2 Punkte forschungsbetont: max. 1 Punkt)	Max. 2 Punkte		Max. 1 Punkt	
	Begründete besondere Leistungen in der Lehre			
Eingeworbene Drittmittel (Einwerbung i.S.v. Vertragsabschluss bzw. Zuwendungsbescheid) innerhalb des Bewertungszeitraumes	Max. 4 Punkte 1= ab 5 TEUR 2 = ab 35 TEUR 3 = ab 100 TEUR 4 = ab 200 TEUR		Max. 5 Punkte 1= ab 5 TEUR 2 = ab 35 TEUR 3 = ab 100 TEUR 4 = ab 200 TEUR 5 = ab 400 TEUR	
	1= ab 2 TEUR 2 = ab 20 TEUR 3 = ab 50 TEUR 4 = ab 100 TEUR		1= ab 2 TEUR 2 = ab 20 TEUR 3 = ab 50 TEUR 4 = ab 100 TEUR 5 = ab 200 TEUR	
Gewichtete Publikationen innerhalb des Bewertungszeitraumes	Max. 4 Punkte 1 Punkt = ab 6 gew. Publikationen 2 Punkte = ab 12 gew. Publikationen 3 Punkte = ab 18 gew. Publikationen 4 Punkte = ab 30 gew. Publikationen		Max. 5 Punkte 1 Punkt = ab 9 gew. Publikationen 2 Punkte = ab 18 gew. Publikationen 3 Punkte = ab 27 gew. Publikationen 4 Punkte = ab 54 gew. Publikationen 5 Punkte = ab 96 gew. Publikationen	
Besondere Leistungen in der Forschung (max. 1 Punkt)	Begründete Einzelleistungen in der Forschung			

Selbstverwaltung (max. 3 Punkte)	Bewertung der Arbeitsbelastung in der Selbstverwaltung: 1 = überdurchschnittliche Arbeitsbelastung 2 = weit überdurchschnittliche Arbeitsbelastung 3 = herausragendes Engagement in der Selbstverwaltung
Betreuung von Kooperativen Promotionen (max. 3 Punkte)	Innerhalb des Bewertungszeitraumes: 1 = 1 kooperative Promotion 2 = ab 2 kooperativen Promotionen 3 = ab 4 kooperativen Promotionen
Sonstige besondere Leistungen (insgesamt max. 3 Punkte)	z. B. Patente, große Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, eingeladene Vorträge, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Gleichstellungsförderung, Nachhaltigkeitsförderung, Förderung von Ausgründungen (ohne eigene wirtschaftliche Beteiligung), Internationalisierung ...

Anlage 8: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BW	Betriebswirtschaft
bzw.	beziehungsweise
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Dr.	Doktor
EHL	Erweiterte Hochschulleitung
etc.	et cetera
ETTI	Elektrotechnik und Technische Informatik
max	Maximum
max.	maximal
MB	Maschinenbau
Nr.	Nummer
SFB	Sonderforschungsbereich
TEUR	Tausend Euro
TWS	Trimesterwochenstunde
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBwLeistBV	Leistungsbezügeverordnung UniBw
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof.	Universitäts-Professor(in)
z. B.	zum Beispiel